ggs netz ag
Solothurnstrasse 80
4702 Oensingen

062 530 40 50 Tel.
info@ggsnet.ch
ggs.ch

Herr
Thierry Blanc
Bahnhofstrasse 20a
6340 Baar

Oensingen, 05. Oktober 2026

Einladung zur 3. Infoveranstaltung zum Glasfaserausbau in Arlesheim

Sehr geehrter Herr Blanc

Der Glasfaserausbau (FTTH) in unserer Gemeinde nimmt Fahrt auf! Gerne laden wir Sie zur **dritten Informationsveranstaltung** ein. Wir zeigen, wie der Ausbau voranschreitet, informieren über die neue Zusammenarbeit mit Swisscom und erklären, welche Vorteile das für Sie bringt.

Wann: Mittwoch, 4. November 2026, 19.00 Uhr
Wo: Setzwerk, Stollenrain 17, Arlesheim

Im Anschluss sind Sie herzlich zu einem **Apéro riche** eingeladen – eine gute Gelegenheit, Fragen zu stellen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und auf einen spannenden Abend!

Freundliche Grüsse

Urs Balke
Chief Executive Officer

ggs netz ag
Solothurnstrasse 80
4702 Oensingen

062 530 40 50 Tel.
info@ggsnet.ch
ggs.ch

Herr
Thierry Blanc
Bahnhofstrasse 20a
6340 Baar

Oensingen, 05. Oktober 2026

Glasfasererschliessungsvertrag für die Liegenschaft In den Hagenbuchen 8 in Arlesheim

Sehr geehrter Herr Blanc

Wie bereits öffentlich angekündigt, baut ggs netz ag (ggs) in Kooperation mit Swisscom das Glasfasernetz in Arlesheim weiter aus. Ihre Liegenschaft fällt in das Erschliessungsgebiet, wobei die Glasfasern diskriminierungsfrei von beiden Parteien und weiteren Service-Providern genutzt werden können. ggs schliesst mit Ihnen direkt die Erschliessungsverträge ab, führt die Bestandesaufnahme vor Ort durch und realisiert die erforderlichen Arbeiten am Glasfasernetz.

Was bedeutet dies für die Eigentümerschaft?

- Damit wir auch Ihre Liegenschaft an das Glasfasernetz anschliessen können, ist der Abschluss eines Glasfasererschliessungsvertrages notwendig.
- Dieser wird zwischen Ihnen und der ggs netz ag abgeschlossen.
- Die ggs Glasfaser-Erschliessung ist im regulären Ausbau kostenlos und Sie haben auf dem Glasfasernetz die freie Wahl des Dienstanbieters.

Deshalb wird Sie ggs netz ag direkt kontaktieren, um den Anschluss Ihrer Liegenschaft ans Glasfasernetz zu besprechen und die technischen und vertraglichen Details zu klären.

Nach Fertigstellung des gesamten Glasfaserausbaus in Arlesheim , voraussichtlich Ende 2027, werden alle Dienste über das Glasfasernetz angeboten und das bestehende Kupfernetz von Swisscom wird grundsätzlich nicht mehr benötigt. Aus diesem Grund beabsichtigt Swisscom ihr Kupfernetz in Arlesheim in den nächsten Jahren zurückzubauen und ausser Betrieb zu nehmen. Dadurch kann der Betrieb von zwei Netzen (Glasfaser- und Kupfernetz) vermieden werden.

ggs netz ag
Solothurnstrasse 80
4702 Oensingen

062 530 40 50 Tel.
info@ggsnet.ch
ggs.ch

Herr
Thierry Blanc
Bahnhofstrasse 20a
6340 Baar

Oensingen, 05. Oktober 2026

Vertrag Gebäudeerschliessung und Glasfasernetzbau

Sehr geehrter Herr Blanc

Durch das intensive Kommunikationsverhalten und den damit verbundenen steigenden Datenverbrauch stoßen die herkömmlichen Kommunikationsnetze an ihre Kapazitätsgrenzen. Die ggs netz ag plant flächendeckend Glasfaserkabel bis zu den Kunden bzw. bis in die Wohnungen zu erweitern (FTTH: Fiber To The Home). Mit dieser Massnahme ist die Gemeinde Arlesheim für die Zukunft gerüstet und die Netzkapazität kann um ein Vielfaches erhöht werden.

Phase 1: Gebäudeinterne Verkabelung (Glasfaser bis in die Wohnung)

Im Bereich des Gebäudeeintritts wird eine Spleissbox montiert. Ab dieser Box wird ein Glasfaserinstallationskabel mit Anschlussdose verlegt. Die Anschlussdose in der Wohnung wird, wenn immer möglich, an dem Ort montiert, wo die Dienste benötigt werden. Die Kosten werden, insofern eine gängige Installation besteht, von der ggs netz ag übernommen. Allfällige Erweiterungen an der bestehenden Hausinstallation gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

Durch die Übernahme der Kosten für die gebäudeinterne Verkabelung wird das Nutzungsrecht an die ggs netz ag übertragen. Die Installation geht jedoch in den Besitz der Gebäudeeigentümerschaft über. Das Nutzungsrecht und die Besitzverhältnisse werden in einer speziellen Vereinbarung geregelt (zwei Exemplare beigelegt). Die Installationen werden durch die WD Regionet AG im Auftrag der ggs netz ag ausgeführt.

Phase 2: Gebäudeexterne Verkabelung (Glasfaser bis zum Haus)

Die Glasfaserkabel werden über die bestehende Rohranlage ins Gebäude gezogen. Der Anschluss im Gebäude wird in der Regel beim elektrischen Hausanschlusskasten montiert. Nach der Inbetriebnahme werden die alten bestehenden Kupferkabel deaktiviert. Diese Arbeiten im Netzbau werden wiederum durch die Firma WD Regionet AG koordiniert.

ggs netz ag
Solothurnstrasse 80
4702 Oensingen

062 530 40 50 Tel.
info@ggsnet.ch
ggs.ch

Vertragsurkunde Glasfasererschliessung
(Exemplar Eigentümerschaft)

Vertrag-Nr.	725457
Vertrag zwischen	ggs netz ag Solothurnstrasse 80 4702 Oensingen
und	Thierry Blanc Bahnhofstrasse 20a 6340 Baar

1. Ausgangslage / Einleitung

Die ggs netz ag (im Folgenden "Netzbetreiberin" genannt) plant den Bau eines modernen und zukunftsorientierten Glasfasernetzes, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreite und den gesteigerten Bedarf an schnellen Datenübertragungen gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden Gebäude sowie die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (FTTH: Fiber to the Home).

Der Bau und Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt in enger Zusammenarbeit und Absprache mit der Firma WD RegioNet AG (im Folgenden "Kooperationspartner" genannt). Dabei tritt die ggs netz ag als Netzbetreiberin und Vertragspartner der Eigentümerschaft für die Erschliessung der betroffenen Liegenschaften auf.

2. Vertragsgegenstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis regelt die allgemeinen Voraussetzungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem erstmaligen Anschluss an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin.

Standort Grundstück

Strasse	In den Hagenbuchen 8
PLZ / Ort	4144 Arlesheim
Parzelle	2515

ggs netz ag
Solothurnstrasse 80
4702 Oensingen

062 530 40 50 Tel.
info@ggsnet.ch
ggs.ch

5. Unterschriften

Die Eigentümerschaft: _____ _____

Ort / Datum | Unterschrift(en)

ggs netz ag: Oensingen, 05.10.2026

Ort / Datum

Urs Balke
Chief Executive Officer

Markus Jufer
Chief Operating Officer

Kontaktangaben Eigentümerschaft (Telefon- / Handynummer)
Bitte legen Sie bei Mehrfamilienhäusern / Miethäusern einen **Mieterspiegel** mit den aktuellen Kontaktdaten der Mieter bei, damit wir die Installation ohne Verzögerungen durchführen können.

Ihre Kontaktinformationen

Wichtig! Bitte ausfüllen:

Ihre Telefon-Nummer

Ihre E-Mail-Adresse

ggs netz ag
Solothurnstrasse 80
4702 Oensingen

062 530 40 50 Tel.
info@ggsnet.ch
ggs.ch

Vertragsurkunde Glasfasererschliessung
(Exemplar ggs netz ag)

Vertrag-Nr.	725457
Vertrag zwischen	ggs netz ag Solothurnstrasse 80 4702 Oensingen
und	Thierry Blanc Bahnhofstrasse 20a 6340 Baar

1. Ausgangslage / Einleitung

Die ggs netz ag (im Folgenden "Netzbetreiberin" genannt) plant den Bau eines modernen und zukunftsorientierten Glasfasernetzes, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreite und den gesteigerten Bedarf an schnellen Datenübertragungen gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden Gebäude sowie die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (FTTH: Fiber to the Home).

Der Bau und Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt in enger Zusammenarbeit und Absprache mit der Firma WD RegioNet AG (im Folgenden "Kooperationspartner" genannt). Dabei tritt die ggs netz ag als Netzbetreiberin und Vertragspartner der Eigentümerschaft für die Erschliessung der betroffenen Liegenschaften auf.

2. Vertragsgegenstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis regelt die allgemeinen Voraussetzungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem erstmaligen Anschluss an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin.

Standort Grundstück

Strasse	In den Hagenbuchen 8
PLZ / Ort	4144 Arlesheim
Parzelle	2515

ggs netz ag
Solothurnstrasse 80
4702 Oensingen

062 530 40 50 Tel.
info@ggsnet.ch
ggs.ch

5. Unterschriften

Die Eigentümerschaft: _____ _____

Ort / Datum | Unterschrift(en)

ggs netz ag: Oensingen, 05.10.2026 _____

Ort / Datum

Urs Balke
Chief Executive Officer

_____

Markus Jufer
Chief Operating Officer

Kontaktangaben Eigentümerschaft (Telefon- / Handynummer)
Bitte legen Sie bei Mehrfamilienhäusern / Miethäusern einen **Mieterspiegel** mit den aktuellen Kontaktdaten der Mieter bei, damit wir die Installation ohne Verzögerungen durchführen können.

Ihre Kontaktinformationen

Wichtig! Bitte ausfüllen:

Ihre Telefon-Nummer

Ihre E-Mail-Adresse

ggs netz ag
Solothurnstrasse 80
4702 Oensingen

062 530 40 50 Tel.
info@ggsnet.ch
ggs.ch

Vertragsbedingungen Glasfaserer-schliessung

1 Gebäude-Erschliessung, Glasfaseran-schlussleitung

1.1 Gegenstand und Umfang

Die Gebäude-Erschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Anschlussgrundstück. Die Leitung endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bildet. Der optische Hausanschlusskasten/BEP ermöglicht es Fernmeldedienstanbieterinnen, bei Bedarf bereits von der Netzbetreiberin verlegte Glasfasern zu verwenden oder weitere Glasfaseranschlussleitungen anzuschliessen und dieselbe Gebäudeverkabelung gemeinsam zu nutzen.

1.2 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

Die Realisierung der Glasfaseranschlussleitung erfolgt grundsätzlich durch den Einzug von Glasfaserkabeln in Kabelkanalisationen der Netzbetreiberin oder in Erschliessungsinfrastrukturen des Kooperationspartners. Reichen die verfügbaren Rohrkapazitäten nicht aus, erfolgt die Realisierung durch den Bau neuer Kabelrohre und anschliessendem Kabelzug. Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, die Anschlussgrundstücke nach Realisierung der Glasfaseranschlussleitung auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung (Leitungsführung; Lage bzw. Platzierung des optischen Hausanschlusskastens/BEP; zeitliche Vorgaben und Termine etc.) stimmen die Parteien individuell miteinander ab. Die Installation des optischen Hausanschlusskastens/BEP erfolgt spätestens bei den ersten Realisierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Steigzonen-Erschliessung.

1.3 Finanzierung / Kosten

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstinstallation der Glasfaseranschlussleitung trägt die Netzbetreiberin.

1.4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin unentgeltlich das Recht ein, die in Ziffer 1 der Vertragsurkunde genannten Gebäude an das Glasfasernetz anzuschliessen und dafür eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

Die Einräumung der Erschliessungsrechte schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Glasfaseranschlussleitung inkl. der Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte etc.) ein und umfasst insbesondere:

- notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück(en) des Eigentümerschaft zur Gebäude-Erschliessung;
- das Recht der Netzbetreiberin, des Kooperationspartners sowie beauftragter Dritter, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der Glasfaseranschlussleitung (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten. Berechtigung, in die Kabelkanalisationen weitere Kabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Kanalquerschnitt deswegen nicht vergrössert werden muss.

Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, der Netzbetreiberin bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümerschaft regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechtes im Rahmen einer Individualvereinbarung.

Die Eigentümerschaft nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaseranschlussleitung und deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

1.5 Änderungen / Anpassung

Falls die Eigentümerschaft auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt, die eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung erfordern, führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Mitteilung aus. Die Kosten trägt die Eigentümerschaft, ausser bei Änderungen, die nur Leitungsbestandteile für Nachbargrundstücke betreffen. Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes sind zu gestatten.

1.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse

Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während der üblichen Betriebszeiten und innerhalb einer angemessenen Frist. Die Eigentümerschaft ist verantwortlich für von ihm verursachte Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. optischem Hausanschlusskasten/BEP.

1.7 Eigentumsverhältnisse

Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mitsamt sämtlichen Bestandteilen (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit optischem Hausanschlusskasten/BEP (inkl. Spleisskassette) sind Eigentum der Netzbetreiberin.

1.8 Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten

Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist die Eigentümerschaft sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaseranschlussleitung hin. Die Eigentümerschaft und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung von Werkleitungsplänen, Sondierungen etc.) zu treffen.

ggs netz ag
Solothurnstrasse 80
4702 Oensingen

062 530 40 50 Tel.
info@ggsnet.ch
ggs.ch

2.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse
Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden vorab ausschliesslich an ihren Anbieter und Vertragspartner zu wenden, von dem sie Fernmeldedienste beziehen.

Die Netzbetreiberin stellt während der Vertragsdauer die Wartung für die Gebäudeverkabelung sicher und übernimmt auf eigene Kosten die Verantwortung für die technische bzw. telekommunikations-spezifische Funktionalität der einzelnen Glasfasern (z.B. Faserqualität, Spleissungsgüte). Sind indessen Wartungs-/Unterhaltsarbeiten der Netzbetreiberin bzw. Störungsbehebungen an der Gebäudeverkabelung auf nicht telekommunikationsspezifische Einwirkungen zurückzuführen (ungenügend geschützte Glasfasern, Kabel oder Kabelträger; durch Mieter oder Endkunden verursachte Schäden; Vandalismus, Tierschäden etc.) oder sind die von der Netzbetreiberin im Rahmen der Erstinstallation finanzierten Glasfasern nach Ablauf der Lebensdauer zufolge fehlender Funktionstüchtigkeit zu ersetzen, so trägt die Eigentümerschaft die entsprechenden Aufwendungen.

2.7 Eigentumsverhältnisse Gebäudeverkabelung
Die Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskasten/BEP bis zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose in der jeweiligen Nutzungseinheit mitsamt sämtlichen weiteren Steigzone-Bestandteilen (Leitungsführungen; Leerrohre, etc.) ist im Alleineigentum des Eigentümerschaft.

3 Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss

3.1 Beizug Dritter
Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen und haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für Ihr eigenes Verhalten. Sie ist verantwortlich dafür, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden, und nimmt die Arbeiten der beauftragten Dritten ab. Über Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Die Eigentümerschaft wird von Prüfungsobliegenheiten entbunden.

3.2 Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten der Netzbetreiberin
Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und der Wartung des Glasfasernetzanschlusses sorgfältig und rücksichtsvoll auszuführen, die Rechte des Eigentümerschaft zu schonen und seine berechtigten Interessen zu wahren.

3.3 Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude
Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Eigentümerschaft betreten die Netzbetreiberin, die Kooperationspartner oder deren Beauftragte das Grundstück und Gebäude nur nach vorheriger Ankündigung. Ausgenommen sind Störungsbehebungen und Dringlichkeitssituationen, bei denen jederzeitiger Zutritt gewährt wird.

3.4 Zugänglichkeit und Schutzvorkehrungen
Die Eigentümerschaft stellt sicher, dass der Glasfasernetzanschluss funktionsfähig und zugänglich bleibt. Eingriffe in die Kabel und Anlagen der Netzbetreiberin sind nur durch diese oder von ihr beauftragte Dritte erlaubt.

3.5 Informationsaustausch und Mitteilungen
Jede Vertragspartei stellt der anderen die für den Vertrag erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Parteien streben eine einvernehmliche und konstruktive Zusammenarbeit an und informieren frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte, um einen offenen und transparenten Informationsaustausch zu gewährleisten.

Die Netzbetreiberin darf Kooperationspartner und andere Fernmeldedienstanbieter über den Erschliessungsstand der Gebäude informieren und entsprechende Daten an Elektroinstallateure und beauftragte Dritte weitergeben.

3.6 Haftung
Für die Haftung der Netzbetreiberin gegenüber dem Eigentümerschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn haftet die Netzbetreiberin nur, bei Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

4 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages

4.1 Grundsätze
Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis). Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zu künden.

4.2 Kündigungsarten
- Ordentliche Kündigung nach Ablauf der Mindestvertragsdauer
- Ausserordentliche Kündigung gemäss Ziffer 4.3

Beziehen Endkunden über die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung Fernmeldedienste von der Netzbetreiberin oder anderen Anbietern, so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, zu dem die Netzbetreiberin ihre Vertragsverhältnisse mit den Endkunden oder Anbietern frühestens auflösen oder anpassen kann. Die Kündigungsfrist beträgt jedoch maximal 30 Monate

4.3 Ausserordentliche Kündigungen vor Ablauf der Mindestvertragsdauer
Vor Ablauf der gemäss Ziff. 4.1 vereinbarten Mindestvertragsdauer sind die Vertragsparteien ausnahmsweise berechtigt, das Vertragsverhältnis ausserordentlich zu kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen. Als solche wichtigen Gründe gelten (abschliessende Aufzählung):